



Land-Meffer und dergleichen, item alle Begnädigungen, Expectantzien, Lehn-Brieffe, Con-  
fense, und Oct oys, Privilegien, Decreta zur grossen revision, und restitutionis in in egrum,  
Literæ salvi conductus, venia æ artis, remissionis, abolitionis, Aufhebung des Bannes, re-  
habilitationis, naturalisationis, legitimisationis, und alles was man mit Unserem Gnaden-  
Siegel zu siegelen pfleget, es sey das selbige in Unseren hiesigen Curzeleyen, dortigen Justiz-  
Collegio, oder sonst bey denen Magistrats-Adelichen und Uater Gerichten, so weit ein  
jedes darzu berechtiget ist, aufgefertiget, oder von denen Jurisdiction Herrten, so viel ihnen  
davon com-eriter, vermittelst ihrer eigenhändigen Unterschriften theiler worden. Da denn  
die Taxa des Papiers sich nach dem Quanto des Salarij oder Wehrs der Sachen reguliren, und  
durchgehends von 100. Rthlr. Clevisch 30. Stüber, sonst aber wenn kein gewiss price um  
darinnen zu befinden, für den Bogen Papier 30. Stüber bezahlet werden soll.

2. Der Zweyte Stempel mit dem Adeler à 8. Stüber soll auch bey denen hohen und  
niedrigen Geist- und Weltlichen-Hoff- und Landt-Gerichten gebraucher werden zu Re-  
scripten, Befehllichen, Vollmachten oder Procurationen, Citaciones edictales, Cautiones Judi-  
ciales & extr judiciales, Proclamata, Decreta, Dilaciones, Procuraciones ad lites, legitima-  
tiones personarum, Protestationes, Liquidationes, Taxationes, Subhastationes, Distributio-  
nes, prioritäts und definitive Urtheile, alle Sa z-Schriften der Advocaten, positiones, respon-  
siones, repliquen, dupliquen, so genante persisteeringe, und contrapersisteeringe, tripliquen  
und quadrupliquen, attestata judicialia & extrajudicialia, producta, probationes, so genante  
Reprochen, Salvation, Requeste Civil, libell von Costen, diminutio und contradictie, appel-  
lationes, apostoli, remissiones ad judicem superiorem, avocationes à Judice inferiore, Gericht-  
liche und privat-Verfchreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehestiftungen, Testamen-  
ta, Codicillen, Inventaria, Gebuhrts- und Lehnbrieffe, Gerichtliche Quitungen, Indulta  
Moratoria, Relationes ad instantiam partium, Dispensationes, Confirmationes, Vocationes  
der Geistlichen von denen Patronis, Gilden-Brieffe, Bürger- und Eydt-Zettel, Abzugsbrieffe,  
Declarationes, Kauff- und Pachtbrieffe, auch alle übrige Contracte, Acten, von beschürt  
oder retractus, Verpfändungen und was sonst von jedes Orts Obrigkeit und in denen  
Gerichten auch ausserhalb Gerichts von denen Notarien und anderen verfasst und aufgeferti-  
get wird, es habe nahmen vwie es vvolle, durchgehends und zwarein jedes Stück besonders  
auf einen Bogen von 8 Stüber geschrieben, und denn bey denen Weitläufftigen Schriften nur  
der erste Bogen, vvelches mit der Crone auch also zu halten, gestempelt, jedoch das die  
Rescripta und Befehle, vvelche ex officio ergehen, auf ungestempelten Papier geschrieben  
werden sollen.

3. Die Monitoria, Inhibitiones, executorial Befehle, Arreste, Pfändungen, Citati-  
ones, Sententia interlocutoria, Tutoria, Curatoria, Eydt-Zettel, Gerichtliche Copeyen,  
und Copulations Scheine, und dergleichen sollen nur auf einen Bogen von 4 $\frac{1}{2}$  Stüber ge-  
schrieben, jedoch das auch darbey, vvenn es vveitläuffige Schriften seynd, nur der erste  
Bogen gestempelt seyn müsse.

4. Die geringste Sorte des Papiers mit dem Zepfer v wird zu denen Supplicatis, Requesten,  
so genante Venue en Cour, Frey- und anderen Passeporten gebraucher und mit 1 $\frac{1}{2}$  Stüber  
per Bogen bezahlet.

5. Vnd vveil man bey denen Gerichten insonderheit vvargenommen, das zum öffren  
Sachen anfänglich auf ungestempelt Papier eingegeben, hernach vvenn selbige nicht accepti-  
ret vwerden vvollen, allereist in der Papier Cammer zum stempeln gebracht, oder ein ge-  
stempelter Bogen herum geschlagen v worden, solches aber zu Vnterscheiffen aulass und ge-  
legenheit giebet, so sollen dergleichen Schriften hinführo gar nicht angenommen, noch ge-  
stempelt vwerden, es sey denn mit beglaubten Attestatis er v vielen, das an dem Orthe, alvvo  
dieselben ausgefertiget, oder in der nähe, kein gestempelt Papier vorhanden gevesen; Da  
denn, vvenn ein gestempelter Bogen darumb geschlagen v wird, jedesmahl die rubrique der  
Schrift, vwozu derselbe dienen soll, sambr den Nahmen desjenigen, vvelcher die Schrift  
übergeben lässt, und das darun præmationis darauf geschrieben vwerden mus.

6. Wir vvollen auch gnädigst und verordnen, das alle Besoldungs-Quitungen aufge-  
stempeltem Papier übergeben, und es darmit folgender gestalt gehalten vwerden solle. Zufor-  
derst vvollen Wir diejenige darvon gantzlich eximiren, vvelche Monathlich 5. Rthlr. oder  
15. Rthlr. quartalirer nur pro Salario genießen, als vvelche Quitungen alle Monath so vwohl,  
als auch die haupt-Quitungen zu Ende Jantes, auf ungestempelt Papier argenommen, und  
bey

bey denen Rechnungs Abnahmen passiret vverden sollen. Diejenigen aber so von 5. bis 50. Rthlr. Monatlich an Tractament empfangen, sollen ihre Quitungen auf einem gestempelten Bogen von 1  $\frac{1}{2}$  Stüber, die übrigen aber von 50. Rthlr. und darüber auf einem Bogen von 8. Stüber ihre Monatliche Quitungen schreiben, und daferne solches zuvörder dem Unseren Edl. & nicht observiret vverden vvolte, von allen Unseren General und Special Cassen keine Befoldung ohne unterscheid nicht ausbezahlet vverden solle. Allermassen Wir allen und jeden Unseren Bedienten bey berührten Unseren General- und Special-Militair- und Civil Cassen aller Unserer Provinzen und Lande hie mit ernstlich befehlen, darüber mit Fleiß zu halten, inmassen Wir auch deren zu Abnahme derer Rechnungen verordneten Commissariis hie mit ausdrücklich anbefehlen, bey Abnahme derselben darauf mit acht zu haben, und denen Rendanten keinesweges einige Quitungen, und zwar vom 1. ten bevorstehenden Septembriß an, passiren zu lassen, vvenn nicht oben verordneter massen damit verfahren, und alles treulich in acht genommen vverden. Damit aber über Mangel des gestempelten Papiers sich niemand zu beschvveren Ursache habe, so vollen Wir gnädigst verordnen, das von allen obigen Sorten, wie auch vom gestempelten Pergament (welches jedoch doppelt zu bezahlen) Vorrath in loco eingnuglahmer Vorrath jedezeit vorhanden sey, und v. n. daran alle Aempter, Städte, und Flecken Unseres Hertzogdums Geldern zulänglich damit versehen vverden sollen.

7. Gleichwie Wir nun allernädigst vollen, das in Unseren Landen kein Einwohner, vves Standes und Condition er auch immer seyn möge, noch auch die Fremden und Ausheimischen, welche bey obgedachten Unseren Collegiis etwas zu suchen oder zu handeln haben, von dem Gebrauch dieses gestempelten Papiers sich eximiren, sondern jedermanniglich so vwohl Geistliche als Weltliche Civil- als Militair Bediente sich dessen zu bedienen gehalten seyn sollen: Vnd da einer oder der andere dießem zuvörder handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten vwürde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig vverworfen, sondern auch so vwohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertiget, beschuldig deshalb angesehen, und zwar ein Procurator und Sollicitant, der etwas auf ungestempelt Papier übergiebt 1. Rthlr. die Rächte, Richter, Magistrate, so dergleichen angenommen, des presentatum darauf gesetzt, resolviret, und nach der Aufsertigung unterzeichnet, 4. Rthlr. die Secretarien, Cantzeley-Verwandte, Ambs Gerichts- und Stadt-Schreibere, wie auch Notarien, so auf ungestempelt Papier etwas aufgefertiget, 2. Rthlr. erlegen, und in Entstehung güthlicher Zahlung so fort deshalb exequiret vverden, davon der Denunciants den dritten Theil zu genießen hat, das übrige aber Uns berechnet vverden soll; Als befehlen Wir allen und jeden Unseren Collegiis, die etwas zu expediren haben, in gleichen denen Beamten, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch allen Unseren Vasallen, so einige Jurisdiction besitzen, sich selbst darnach gehorsambst zu machen, und auch andere ihre untergebene dahin zu halten, das sie solchem unterthänigst nachleben, und in keine Weye darvörder handeln, bey Vermeidung Unserer Vngnade und ernstlicher Bestrafung. Wie denn auch Unser Monboir im Hertzogthum Geldern hie mit gnädigst befehliget vvirde, darauf allen Fleißes mit acht zu haben, und Unser darunter verhörendes Intresse treulich wahrzunehmen.

8. Daferne sich auch jemand finden solte, welcher die bey ein oder der anderen Provinz daraus fließende Revenü zu pachten gevwilliget vware, solcher hat sich bey Unserem General Commissariat oder bey hiesiger Stempel Papier Cammer dießerhalb zu melden, vvollest ihm von allem gehörige Nachricht gegeben, und über billige Conditiones mit ihm geschlossen vverden soll. Vhrkündlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insigne bekrafftigen lassen; So geschehen und gegeben Berlin den 8. July, 1716.



FR. WILHELM.

F. W. v. Grumbkow.